



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Mai 2022

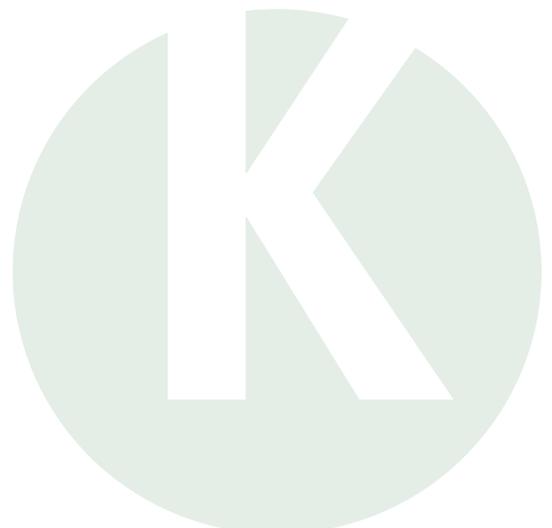


Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 25.01.2022: Gesamtversorgung bei der bAV – Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung und versorgungsleistungsfähiges Monatseinkommen
- 2** BAG-Entscheidung vom 08.03.2022: Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung – Entgeltumwandlungsvereinbarung und Übergangsbestimmung
- 3** BAG-Entscheidung vom 08.03.2022: Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung und Abweichungsmöglichkeiten
- 4** BFH-Entscheidung vom 16.06.2021: Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen im Anwendungsbereich des § 23 HO – RhPf
- 5** LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 28.07.2021: Rentenversicherungspflicht bei Referententätigkeit eines Steuerberaters

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 02.05.2022: Maßgebendes Finanzierungsendalter bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG und von Jubiläumsrückstellungen
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 25.01.2022: Gesamtversorgung bei der bAV – Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung und versorgungsfähiges Monatseinkommen

Zu seinem Urteil vom 25.01.2022 zu Fragen der Gesamtversorgung bei der bAV fasste das BAG folgende Orientierungssätze (BAG vom 25.01.2022 - 3 AZR 357/21 -, BeckRS 2022, 4078):

Eine Feststellungsklage, mit der die Versorgungsleistungsfähigkeit einzelner Entgeltbestandteile geklärt werden soll, betrifft ein Rechtsverhältnis im Sinne von § 256 I ZPO. Das besondere Feststellungsinteresse besteht auch schon während des laufenden Arbeitsverhältnisses und damit vor dem Eintritt eines Versorgungsfalls, wenn der künftige Versorgungsschuldner die Einbeziehung in die Berechnung der betrieblichen Versorgungsleistungen in Abrede stellt.

2. Stellt eine im Wege einer Betriebsvereinbarung erteilte Gesamtversorgungszusage für die Höhe der Versorgungsleistungen auf das letzte Monatsgehalt vor dem Eintritt des Versorgungsfalls ab, sind die vom Arbeitgeber im laufenden Arbeitsverhältnis an die Arbeitnehmer gezahlten Erstattungen der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nach dem Zweck der Gesamtversorgung bei der Ermittlung des versorgungsfähigen Monatseinkommens regelmäßig nicht zu berücksichtigen. Ansonsten trüge der Arbeitgeber zweifach zur Versorgung der Arbeitnehmer bei.

2 BAG-Entscheidung vom 08.03.2022: Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung – Entgeltumwandlungsvereinbarung und Übergangsbestimmung

Zu seinem Urteil vom 08.03.2022 zu Fragen des Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung fasste das BAG folgende Orientierungssätze (BAG vom 08.03.2022 - 3 AZR 361/21 -, BeckRS 2022, 9618):

Da der Zuschuss aufgrund § 1a I a BetrAVG nach § 1b V BetrAVG als Teil der Entgeltumwandlung angesehen wird, kann ein Arbeitnehmer den Zuschuss nach § 1a I a BetrAVG als Nettoklage zulässig gerichtlich geltend machen. Allerdings muss hinreichend ausgeschlossen sein, dass auf die geforderte Leistung Einkommensteuer oder Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind oder der Arbeitnehmer geltend macht, der Betrag werde netto geschuldet.

Der Arbeitnehmer kann die Zahlung des Zuschusses nach § 1a I a BetrAVG nicht an sich, sondern nur an die Einrichtung verlangen, die Zahlungen für den Pensionsfonds abwickelt. Er kann daher prozessual zulässig Zahlung an diesen Dritten verlangen. Dass dafür möglicherweise der Versicherungsvertrag angepasst oder verändert werden muss, ist allenfalls eine Frage der Begründetheit der Klage.

Für die Anwendung des § 26a BetrAVG kommt es darauf an, ob aufgrund bestehender auf das Arbeitsverhältnis anwendbarer kollektiver Abreden für die Vertragsparteien dieser Abrede nach dem 1.1.2019 die Notwendigkeit entstand, auf das neue Recht nach § 1a I a BetrAVG zu reagieren. Wenn das der Fall war, ist der Anspruch jedenfalls bis zum 1.1.2022 aufgrund kollektiver Entgeltumwandlungsvereinbarung ausgeschlossen.

3 BAG-Entscheidung vom 08.03.2022: Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung und Abweichungsmöglichkeiten

Die Tarifvertragsparteien können aufgrund § 19 I BetrAVG die Vorgaben des § 1a BetrAVG zur Entgeltumwandlung abbedingen und dabei den Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a I BetrAVG sogar ganz ausschließen. § 19 I BetrAVG ermöglicht damit auch ein Abweichen von der Zuschusspflicht des Arbeitgebers nach § 1a I a BetrAVG. Dafür muss der Tarifvertrag ua eine von § 1a I a BetrAVG abweichende Verteilung des wirtschaftlichen Nutzens und der Lasten der Entgeltumwandlung aufweisen (BAG vom 08.03.2022 - 3 AZR 362/21 -, BeckRS 2022, 9620).

4 BFH-Entscheidung vom 16.06.2021: Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen im Anwendungsbereich des § 23 HO – RhPf

Versorgungsleistungen können – unter bestimmten weiteren Voraussetzungen – auch dann abziehbar sein, wenn der Erblasser sie dem Vermögensübernehmer in einer letztwilligen Verfügung auferlegt hat. Sind in der letztwilligen Verfügung keine Versorgungsleistungen bezeichnet, wird dies im Anwendungsbereich des § 23 HO – RhPf auch mit ertragsteuerrechtlicher Wirkung durch den aus dieser Norm folgenden gesetzlichen Anspruch auf Versorgungsleistungen ersetzt.

Eine die Höhe der Versorgungsleistungen konkretisierende nachträgliche vertragliche Vereinbarung zwischen den Erben oder sonstigen Begünstigten muss den Vorgaben des § 23 Abs. 3 HO – RhPf entsprechen, wenn die Leistungen als Sonderausgaben abziehbar sein sollen. Falls die Parteien Leistungen in einer Höhe vereinbaren wollen, die nicht aus § 23 HO – RhPf abgeleitet werden könnte, müssen sie dies bereits im Übergabevertrag oder in der letztwilligen Verfügung regeln, wenn sie die einkommensteuerrechtliche Anerkennung erreichen wollen.

Beruhend auf der Vermögensübergang und die Verpflichtung zur Erbringung von Versorgungsleistungen auf einer letztwilligen Verfügung, kommt es für die Anwendung der Übergangsregelung des § 52 Abs. 23 Buchst. g EStG nicht auf den Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung, sondern auf den des Erbfalls an (BFH vom 16.06.2021 - X R 4/20 -, BeckRS 2021, 46142).

5 LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 28.07.2021: Rentenversicherungspflicht bei Referententätigkeit eines Steuerberaters

Ein Steuerberater, der als Referent für Steuerseminare für einen Auftraggeber tätig wird und Wissen an eine Gruppe von Teilnehmern vermittelt, übt eine Lehrtätigkeit iSv § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI aus. Dass die Tätigkeit der Akquisition von Mandaten dient, macht sie nicht zur Bertaetigkeit.

Für selbständige Lehrkräfte ohne eigene Angestellte besteht keine Möglichkeit, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Die Befreiungsmöglichkeit für Existenzgründer steht Lehrern nicht zur Verfügung.

Auch eine Befreiung aufgrund Mitgliedschaft im Versorgungswerk scheidet aus, da die Bestellung als Steuerberater nicht Voraussetzung für die Referententätigkeit ist (LSG Baden-Württemberg vom 28.07.2021 - L 5 R 2656/20 -, BeckRS 2021, 30367).

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben vom 02.05.2022: Maßgebendes Finanzierungsendalter bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG und von Jubiläumsrückstellungen

Der BFH hat mit Urteil XI R 42/18 v. 20.11.2019 (BStBl. II 2020, 271, DStRE 2020, 580) entschieden, dass bei verschiedenen gegenüber einem Arbeitnehmer im Rahmen von Entgeltumwandlungen erteilten Pensionszusagen mit jeweils unterschiedlichen Pensionsaltern nach Wahl des Berechtigten hinsichtlich des jeweiligen Finanzierungsendalters auf den in den einzelnen Zusagen festgelegten Leistungszeitpunkten abzustellen ist.

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze des BFH-Urteils in allen noch offenen Fällen unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG, zweites Wahlrecht gemäß R 6a Abs. 11 S. 3 ff. EStR 2012

Nach R 6a Abs. 11 S. 10 EStR 2012 gilt die gegenüber einem Pensionsberechtigten getroffene Wahl des bei der Ermittlung des Teilwertes zu berücksichtigenden Pensionsalters einheitlich für die gesamte Pensionsverpflichtung einschließlich eventueller Entgeltumwandlungen. Diese Regelung ist nicht weiter anzuwenden. Das zweite Wahlrecht kann für unterschiedliche Pensionszusagen des Berechtigten unabhängig voneinander ausgeübt werden.

Wurde bei der Teilwertermittlung einer Versorgungsverpflichtung das Pensionsalter unter Bezugnahme auf R 6a Abs. 11 S. 10 EStR 2012 in Übereinstimmung mit einer weiteren gegenüber dem Berechtigten erteilten Zusage angesetzt, kann das zweite Wahlrecht nach R 6a Abs. 11 S. 3 EStR spätestens in der Bilanz des nach dem 29.6.2023 endenden Wirtschaftsjahres einmalig neu ausgeübt oder eine frühere Ausübung dieses Wahlrechtes zurückgenommen werden; R 6a Abs. 11 S. 15 EStR 2012 ist zu beachten.

2. Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums (sog. Jubiläumsrückstellungen)

Bei der Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums (Jubiläumsrückstellungen) ist nach Rn. 8 S. 2 des BMF-Schreibens v. 8.12.2008 (BStBl. I 2008, 1013, BeckVerw 151618) in den Fällen, in denen für den Begünstigten neben den Jubiläumsleistungen auch eine Pensionszusage besteht, dasselbe Alter zu berücksichtigen, das nach R 6a Abs. 11 EStR 2012 bei der Bewertung der Pensionsrückstellung angesetzt wird. Diese Regelung ist nicht weiter anzuwenden. Für die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem der Begünstigte wegen des Eintritts in den Ruhestand aus dem Unternehmen ausscheidet, ist ausschließlich das dienstvertragliche Pensionsalter, spätestens die jeweilige Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde zu legen (Rn. 8 S. 1 des og BMF v. 8.12.2008).

Dieses Schreiben wird im BStBl. I veröffentlicht. Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN 978-3-406-63193-1

Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin;
Christian Braun, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt;
Eva Susanne Hübner, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.